

An das
Bezirksgericht Traun

Rechtssache:

klagende Partei: **Univ.Prof. Anton Kübler**, Pensionist, 4020 Linz, Hauptstraße 15
vertreten durch: Mag. Willy Hoffmann, Rechtsanwalt, 4020 Linz, Wiener Straße 1
(Vollmacht gemäß § 30 Abs 2 ZPO erteilt)
beklagte Partei: **Leopoldine Kübler**, Pensionistin, 4050 Traun, Trauner Schloss 5/8
wegen: **Unzulässigerklärung einer Exekution gemäß § 35 EO**
(Streitwert nach JN € 98.900,-, nach RATG € 20.400,-, nach GGG € 750,-)

Der Kläger ist aufgrund eines Urteils des Bezirksgerichtes Linz vom 6.9.1999, 1 C 9/98a, zu monatlichen Unterhaltszahlungen in Höhe von aktuell (wertgesichert) € 2.700,-- an die Beklagte verpflichtet. Unterhaltsbemessungsgrundlage war ein monatliches Einkommen des Klägers von rund (umgerechnet) € 7.800,-- und die Tatsache, dass die Beklagte als Hausfrau über kein eigenes Einkommen verfügte.

Der Kläger hat bis ins Jahr 2020 den Unterhalt ordnungsgemäß bezahlt. Zum 31.12.2020 wurde er pensioniert. Da seine monatliche Pension seit Jänner 2021 nur rund € 3.000,-- (bereits inklusive anteiliger Sonderzahlungen) beträgt, hat er im Jänner 2021 die dem österreichischen Unterhaltsrecht entsprechenden 33 % seines Einkommens (= € 990,--), vom Kläger entgegenkommenderweise sogar aufgerundet auf € 1.000,-- an die Beklagte bezahlt.

Die Beklagte hat die durch die Einkommensminderung bedingte Minderung ihres Unterhaltsanspruchs nicht akzeptiert und noch im Jänner 2021 beim Bezirksgericht Linz die Forderungsexekution zur Hereinbringung des Differenzbetrags für Jänner 2021 von € 1.700,-- und den laufenden Unterhalt ab Februar 2021 in Höhe von monatlich € 2.700,-- beantragt, die ihr auch mit Beschluss des Bezirksgerichtes Linz vom 31.1.2021 zu 23 E 296/21y bewilligt wurde.

Beweis: die oben angeführten Akten 1 C 9/98a und 23 E 296/21y jeweils BG Linz

Der Kläger erhebt nun gegen diese Exekutionsführung und gegen den exekutiv betriebenen Anspruch, soweit dieser monatlich € 1.000,-- übersteigt, die Einwendung gemäß § 35 EO, dass der Unterhaltsanspruch seit der Pensionierung des Klägers mit 1.1.2021 aufgrund seines dadurch gesunkenen Einkommens nur mehr € 1.000,-- beträgt.

Beweis: PV, Pensionsbestätigung, vom Gericht einzuholende Pensionsauskunft

Der Kläger hat die Beklagte mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 12.2.2021 aufgefordert, die Exekution einzustellen. Die Beklagte ist dieser Aufforderung nicht nachgekommen.

Beweis: Schreiben des KV an die Beklagte vom 2.2.2021

Der Kläger ist daher zur Klagsführung genötigt und begehrt das **Urteil**:

1.) Der Unterhaltsanspruch der Beklagten gegen den Kläger aus dem Urteil des Bezirksgerichtes Linz vom 6.9.1999, 1 C 9/98a, ist insofern erloschen, als er seit Jänner 2021 einen Betrag von monatlich € 1.000,-- übersteigt.

2.) Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen die Prozesskosten zu ersetzen.